

# **Satzung für den Verein ‚Vielfalter – naturkreative‘**

Präambel:

Die jeweilige Bezeichnung eines Amtes ist grundsätzlich als geschlechtsneutral anzusehen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Vielfalter – naturkreative‘.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbrunn 1, 87477 Sulzberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz ‚e.V.‘

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege (§ 52 AO (2) 8.)
  - von Pflanzenzucht, Kleingärtnerei und traditionellem Brauchtum (§ 52 AO (2) 23.)
  - von Erziehung, Bildung und Forschung (§ 52 AO (2) 7.)
  - von Kunst und Kultur (§ 52 AO (2) 5.)
  - der Ortsverschönerung und der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 AO (2) 22. & 26.)
  - von demokratischen Strukturen (§ 52 AO (2) 24.)
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - Beratung zu, Planung und Gestaltung von naturnahen Außenflächen und Landschaftsräumen
  - Förderung heimischer Flora und Fauna
  - Angebote zu traditionellem Handwerk und Kulturgut
  - Begleitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen
  - Begleitung und Durchführung von Forschungsprojekten
  - pädagogische Angebote
  - Durchführung von Kursen, Workshops und anderen Veranstaltungen
  - Einbeziehung von Kunstwerken in die Gestaltung
  - die demokratische Struktur innerhalb des Vereins

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Mitglied kann werden, wer sich zu den Vereinszwecken bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand soziokratisch nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift zu stellen.
- (4) Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand soziokratisch. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person zuzustellen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
  - b) mit dem Austritt, der zum Ablauf des Kalenderjahres (also spätestens zum 31. Dezember) schriftlich erklärt werden muss.
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Vorstandbeschlusses, kann das betroffene Mitglied dagegen innerhalb eines Monats Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

### **§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und wann diese zu entrichten sind, wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) soziokratische Abstimmung zum Zwecke der Beschlussfassung
  - e) Änderung des Mitgliedsbeitrags
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
  
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt hierzu in Textform mind. zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Beschlüsse werden von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Personengruppen und juristische Personen (§4 (1)) können an einer Abstimmung mit je einer Stimme teilnehmen.
- (7) Über den Ablauf jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen durchgeführt werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Vorstandsmitglieder, welche Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, können durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der gesetzlichen Höchstbeträge auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 (Übungsleiterfreibetrag) und Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) eine angemessene Vergütung erhalten. Über die

Honorartätigkeiten der Vorstandsmitglieder wird auf der jeweils folgenden

Mitgliederversammlung den Mitgliedern Rechenschaft abgelegt.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden – sofern Vorstand und Stellvertreter anwesend – im Konsent getroffen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) Erstellung der Jahresabrechnung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - e) Einladung zur Mitgliederversammlung
  - f) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein Sulzbrunn e.V. und die Gemeinwohl-Gesellschaft e.V. in Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 3) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder -unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung ihrem Sinne gemäß weiter zur Durchführung zu bringen. Rechtswidrige oder unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## § 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde bei der Gründungssitzung des Vereins am 8. Juli 2025 in Waltenhofen/Rauns beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Daniel Bärndt

THIERFELDER TINA / T. Thierfelder  
Zelbst

J. Oberbeyer

P. Dill

Peter Sauer

Kyff